

Migrantin goes online

arbeit
SOZIALE UNTERNEHMEN
NIEDERÖSTERREICH

volkshilfe.
WIEN

Gleichstellung

**Vereinbarkeit religiöse Bedürfnisse &
Arbeit**

Frauenrechte und Gleichberechtigung

Wahlrecht:

Frauen und Männer dürfen wählen und gewählt werden

- seit 1918: Einführung des allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrechts für Frauen.

Recht auf Bildung:

Frauen und Männer haben ein Recht auf Bildung und gleichen Zugang zu Schulen und Universitäten

- 1945 - 1970er Jahre: Schrittweise Gleichstellung im Bildungssystem
- ab 1975: endgültige rechtliche Gleichstellung im Schulwesen
- heute: rechtlich verankert im Gleichbehandlungsgesetz und Verfassungsrecht

Frauenrechte und Gleichberechtigung

Recht auf Arbeit/ Berufstätigkeit:

Frauen und Männer dürfen arbeiten gehen und ihren Beruf selbst wählen.

- seit 1975: Frauen dürfen ohne Zustimmung ihres Ehemannes berufstätig sein.
- Gleichbehandlungsgesetz 1993 stärkt den Schutz vor Diskriminierung am Arbeitsplatz.
- Mindestlohn ist nicht gesetzlich geregelt, aber es gelten Kollektivverträge, die de facto einen Mindeststandard garantieren.

Frauen und Männer dürfen selbst entscheiden, ob sie heiraten, wen sie heiraten oder mit wem sie zusammenleben

- 1989: Abschaffung des „Hausfrauen-Ehestands“ – mehr Selbstbestimmung in der Ehe.
- 2010: Eingetragene Partnerschaft für gleichgeschlechtliche Paare.
- 2019: Ehe für alle – gleichgeschlechtliche Paare dürfen heiraten.

Besonderer Schutz von Frauen - Mutterschutz

Mutterschutz:

- Beginnt 8 Wochen vor dem errechneten Geburtstermin.
- Endet 8 Wochen nach der Geburt (bei Früh-, Mehrlings- oder Kaiserschnittgeburt: 12 Wochen danach).
- In dieser Zeit besteht Beschäftigungsverbot – du darfst nicht arbeiten.
- Statt Lohn bekommst du das sogenannte Wochengeld, Höhe: ca. dein letzter Nettolohn, bezahlt wird es von der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK).

Besonderer Schutz von Frauen bei Gewalt

Schutz vor häuslicher Gewalt:

Häusliche Gewalt ist Gewalt, die innerhalb der Familie oder Partnerschaft passiert. Sie kann sein:

- körperlich (z. B. Schlagen, Stoßen)
- psychisch (z. B. Beschimpfen, Drohen, Erniedrigen)
- sexuell
- finanziell (z. B. kein Zugang zu Geld, Kontrolle über Ausgaben)

Kinder sind mitgeschützt

- Gewalt gegen Mütter ist auch Gewalt gegen Kinder.
- Kinder haben ebenfalls Anspruch auf Schutz, Hilfe und Beratung.

Besonderer Schutz von Frauen bei Gewalt

Schutzmaßnahmen:

1. Wegweisung & Betretungsverbot

- Polizei kann den gewalttätigen Partner sofort aus der Wohnung weisen, er darf die Wohnung für mindestens 2 Wochen nicht betreten.

2. Einstweilige Verfügung (Gericht)

- Das Gericht kann eine Schutzanordnung erlassen:
 - Betretungsverbot (z. B. für Wohnung, Arbeitsplatz)
 - Kontaktverbot (z. B. kein Anrufen, Schreiben)

3. Interventionsstellen

- Spezialisierte Stellen beraten und begleiten Betroffene.
- Sie nehmen nach Polizeieinsatz innerhalb von 3 Tagen Kontakt auf.

KONTAKTE in der Linkliste!

Diskriminierung - was ist das?

Diskriminierung am Arbeitsmarkt bedeutet, dass Menschen ungleich oder unfair behandelt werden, nur weil sie z. B.:

- eine bestimmte Religion haben
- eine bestimmte Herkunft oder Hautfarbe haben
- eine Frau oder nicht-binär sind
- ein Kopftuch tragen
- älter oder jünger sind als andere
- eine Behinderung haben
- oder anders lieben (z. B. homosexuell sind)

Diskriminierung - was ist das?

Beispiele für Diskriminierung:

- Jemand bekommt keinen Job, weil sie ein Kopftuch trägt.
- Eine Frau wird weniger bezahlt als ein Mann, obwohl sie den gleichen Job macht.
- Eine ältere Person wird nicht zum Bewerbungsgespräch eingeladen, obwohl sie gut qualifiziert ist.

In Österreich ist das verboten.

**Das Gleichbehandlungsgesetz schützt Menschen vor Diskriminierung im Beruf
– egal ob beim Bewerben, im Job oder bei Fortbildungen.**

Diskriminierung - was kann ich tun?

- Gleichbehandlungsanwaltschaft
- ZARA
- mit FAIR Berater:innen, anderen Berater:innen sprechen
- NÖ Antidiskriminierungsstelle

KONTAKTE in der Linkliste!

Religiöse Bedürfnisse und Arbeit

Wo kann es Schwierigkeiten geben?



Religiöse Bedürfnisse und Arbeit

Kopftuch

- Das Tragen eines Kopftuchs ist gesetzlich geschützt.
- Diskriminierung bei Bewerbung oder im Job ist unzulässig.
- Schutz durch das Gleichbehandlungsgesetz
- “Kundenabschreckung“ ist keine rechtliche Rechtfertigung
- schlechtere Jobangebote trotz Qualifikation für Kopftuchträgerinnen
- mündliche Ablehnung wegen Kopftuch dokumentierbar

Religiöse Bedürfnisse und Arbeit

Ramadan

- Monat des Fastens, Spiritualität, Disziplin
- Wer muss nicht fasten? - Schwerarbeiter:innen, Reisende, Schwangere, Stillende, Kranke, menstruierende Frauen
- Sorgen von Firmen: weniger Arbeitsleistung, Gesundheitsrisiken, ...
- Good Practice Beispiele: Tauschen: Eid al Fitr / Weihnachten, IKEA Kantine, ...
- offene Kommunikation!
- persönlicher Feiertag für religiöse Zwecke möglich!
- Interkulturelle Kalender fördern gegenseitigen Respekt
- Kolleg:innen erklären

Religiöse Bedürfnisse und Arbeit - Gastronomie

Umgang mit Schweinefleisch & Alkohol

- In der islamischen Lehre ist der Verzehr von Schweinefleisch und Alkohol verboten (haram).
- Das Zubereiten oder Servieren wird unterschiedlich ausgelegt – einige Muslimas lehnen das ab, andere akzeptieren es als Teil ihrer beruflichen Aufgabe.
- Mögliche Lösungen:
 - Vor Arbeitsbeginn mit dem Betrieb abklären, ob man z. B. nur bestimmte Aufgaben übernimmt (z. B. nur kalte Küche, nur Service ohne Alkohol).
 - In vielen Betrieben ist Rücksichtnahme im Team möglich – offene Kommunikation hilft.

Religiöse Bedürfnisse und Arbeit - Gastronomie

Dienstkleidung & Kopftuch

- Ein Kopftuch darf getragen werden, wenn es zur Dienstkleidung passt und hygienisch ist.
- In vielen Betrieben gibt es bereits angepasste Lösungen (z. B. einheitliche Arbeitskopfbedeckung).

Gebetszeiten & Ramadan

- Gebet kann – je nach Dienstplan – in Pausen organisiert werden.
- Im Ramadan ist Fasten oft möglich, aber bei körperlich anstrengender Arbeit darf (laut islamischem Recht) eine Pause gemacht oder später nachgefastet werden.

Religiöse Bedürfnisse und Arbeit - Pflegeberufe

Körperpflege von männlichen Patienten

- In der islamischen Lehre ist der direkte körperliche Kontakt mit dem anderen Geschlecht oft nur im Notfall erlaubt.
- In der Pflegeausbildung und im Berufsalltag lässt sich das Waschen männlicher Patienten nicht immer vermeiden.
- Mögliche Lösungen:
 - Kolleg:innen können bestimmte Aufgaben übernehmen (Teamabsprache)
 - Wenn möglich, nur gleichgeschlechtliche Pflege übernehmen (z. B. Frau pflegt Frau)
 - In Notfällen oder im Dienst ist das Waschen auch aus islamischer Sicht erlaubt – besonders wenn keine andere Person verfügbar ist.

Religiöse Bedürfnisse und Arbeit - Pflegeberufe

- Wichtig ist der Dialog mit Kolleg:innen und Vorgesetzten, um Missverständnisse zu vermeiden.
- Viele Einrichtungen begrüßen religiöse Vielfalt und finden individuelle Lösungen.
- Eine Muslima kann sehr wohl in der Pflege arbeiten, wenn sie bereit ist, offen zu kommunizieren und Situationen pragmatisch zu lösen. Die Religion steht dem nicht im Weg – vieles ist erlaubt, wenn es nötig ist, besonders im Dienst am Menschen.

Linkliste, wichtige Telefonnummern:

bei Diskriminierung:

- **NÖ Gleichbehandlungsbeauftragte** Rennbahnstraße 29, (Tor zum Landhaus), Stiege B, 3. Stock, Zi. 313 3109 St. Pölten | E-Mail: post.gbb@noel.gv.at | Tel: 02742/9005-16212
- **AK NÖ:** https://noe.arbeiterkammer.at/beratung/arbeitundrecht/behinderung/Diskriminierung_verboten.html
- **Gleichbehandlungsanwaltschaft:** www.gleichbehandlungsanwaltschaft.gv.at
- **ZARA:** <https://www.zara.or.at/de/beratungsstellen/GegenRassismus>

sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz:

Act4Respect, [Verein sprungbrett](#), Tel: 0670 600 70 80

Mo 11– 14, Do 16 - 19 Uhr

Linkliste, wichtige Telefonnummern:

bei Gewalt:

- Polizei: 133
- NÖ Frauentelefon: 0800 800 810, <https://www.hilfswerk.at/niederoesterreich/familieberatung/jugendliche/noe-frauentelefon>
- Frauenhelpline gegen Gewalt: 0800 222 555, www.frauenhelpline.at
- Rettung: 144
- NÖ Gewaltschutzzentrum: 02742 31966, www.gewaltschutzzentrum.at/niederoesterreich
- Internationaler Notruf: 112
- Rat auf Draht (für Kinder): 147, <https://www.rataufdraht.at>
- Gehörlose / Mit Hörbehinderung: 0800 133 133 per SMS

Linkliste, wichtige Telefonnummern:

bei Gewalt:

- Gewaltschutzzentrum Amstetten | Hauptplatz 21, 3300 Amstetten | Tel: 02742/31 966
office.amstetten@gewaltschutzzentrum-noe.at
- Gewaltschutzzentrum St.Pölten | Grenzgasse 11/4, 3100 St. Pölten | Tel: 02742 / 319 66
office.st.poelten@gewaltschutzzentrum-noe.at
- Gewaltschutzzentrum Wiener Neustadt | Herrengasse 2A, 2700 Wiener Neustadt
Tel: 02622/24 300 | office.wr.neustadt@gewaltschutzzentrum-noe.at
- Gewaltschutzzentrum Zwettl | Landstraße 42/1, 3910 Zwettl | Tel: 02822/53 003
office.zwettl@gewaltschutzzentrum-noe.at